

Gemeinde Wessobrunn

Landkreis Weilheim Schongau



Benutzungssatzung der Gemeinde Wessobrunn für die Befahrung des Stillernwegs

Die Gemeinde Wessobrunn erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) folgende Benutzungssatzung.

§ 1 Geltungsbereich des Stillernwegs

- (1) Der Stillernweg ist ein Privatweg, der das Gemeindegebiet Wessobrunn mit dem Gemeindegebiet Raisting verbindet.
- (2) Die Gemeinde Wessobrunn gestattet das kostenpflichtige Befahren des im Gemeindegebiet liegenden Abschnitts des Stillernwegs nach Vorgabe der Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Die eingeschränkte Benutzung des Stillernwegs wird durch eine Schrankenanlage im Ortsteil Zellsee geregelt.

§ 2 Benutzungsbestimmungen

- (1) Die Nutzungsberechtigten des Weges haben den Anordnungen der Gemeinde und dem von der Gemeinde bestellten Aufsichtspersonal Folge zu leisten. Die Gemeinde ist für den Unterhalt und die Bewirtschaftung des Wegs und der Schrankenanlage zuständig.
- (2) Die Durchfahrt ist nur mit gültiger Berechtigung erlaubt.
- (3) Die strassenverkehrsrechtlichen Vorschriften der StVO gelten auf der gesamten Strecke des Privatwegs.
- (4) Die zu fahrende Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h.
- (5) Die erteilte Berechtigung gilt nur für den im Gemeindegebiet liegenden Teil des Privatwegs.
- (6) Es ist verboten, die Schrankenanlage zu beschädigen oder zu manipulieren.
- (7) Die Durchfahrt erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung des Weges entstehen.
- (8) Die Gemeinde behält sich vor, den Weg bei ungünstiger Witterung, sowie aus betrieblichen Gründen (Holzfällung, Holzbringung, Weginstandhaltung, etc.) zu sperren. In den Fällen des Satzes 1 und für sonstige Beeinträchtigungen der Wegbenutzung, kann der Berechtigte keinerlei Ansprüche geltend machen. Der

Berechtigte haftet seinerseits für alle Schäden, die anlässlich einer unsachgemäßen Wegbenutzung entstehen. Des Weiteren übernimmt der Berechtigte die Haftung für alle Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit der Wegbenutzung entstehen, sowie für sämtliche Ansprüche, die infolge der Wegbenutzung gegen die Gemeinde geltend gemacht werden.

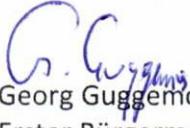
§ 3 Mautgebühren

Die Erhebung von Mautgebühren für die Benutzung des im Gemeindegebiet befindlichen Teil des Stillernwegs ist durch eine gesonderte Mautgebührensatzung geregelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.02.2026 in Kraft

Wessobrunn, 27.01.2026


Georg Guggemos
Erster Bürgermeister

